

Stellungnahme des ver.di-Ausschusses zum Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG)

Stand 14.09.15

Es wird nochmals auf die von uns formulierten Kernforderungen zum Soldatenbeteiligungsgesetz hingewiesen. Diese wurden bereits Anfang d. Jahres gegenüber dem BMVg zum Ausdruck gebracht. Eine besondere Berücksichtigung war bisher nicht erkennbar.

1. Beteiligungsrechte der Soldaten stärken

Beteiligungsrechte für Vertrauenspersonen (VP)

Der Wille zu einer nachhaltigen und wahrnehmbaren Verbesserung des SBG bedeutet, sich an den Beteiligungsrechten im BPersVG zu orientieren und Individualrechte zu stärken.

2. Keine Novellierung des SBG mit einschränkenden Auswirkungen auf das BPersVG

ver.di fordert seit 2009 die Trennung von Soldaten und zivilen Beschäftigten in zwei gleichberechtigte Gremien (ziviler und militärischer HPR). Eine Veränderung im BPersVG wäre sachgerecht wenn diese Forderung von ver.di umgesetzt wird. Ziel ist die Verbesserung der Beteiligungsrechte von Soldaten **ohne die Rechte** der zivilen Beschäftigten **einzuschränken bzw. indirekt zu beschneiden**.

3. Größe und Zusammensetzung der Gremien

Die bei Wahlen zum BPersVG hinzutretende Gruppe der Soldaten ist auf die maximale Größe der stärksten zivilen Gruppe (Deckelung) anzupassen.

Die Gruppe der zivilen Beschäftigten ist nach BPersVG auf 31 Mandate begrenzt. Diese Begrenzung erfolgt beim Hinzutreten von Soldaten nicht. Geplant ist nach dem Koalitionsvertrag eine Verbesserung des SBG. Eine Verbesserung der Beteiligungsrechte ist vorliegend im Gesamtkontext nicht erkennbar.

Eine Veränderung des SBG kann für ver.di nur über diese Eckpunkte erfolgen.

Wenn die bisherigen Aussagen und die in Aussicht gestellte Maßnahmen zur Verbesserung des SBG's so nicht erfolgen, hat eine Änderung des SBG (wie bisher auch zu erkennen ist) zur Folge,

- dass die Rechte von Vertrauenspersonen reglementiert werden,
- das die Rechte von Arbeitnehmern und Beamten eingegrenzt werden,
- das das BPersVG durch das SBG geändert wird,
- das dienstlicher Einfluss auf Entscheidungen ziviler Personalvertretungen genommen wird, und das dienstlicher Einfluss auf Entscheidungen von Vertrauenspersonen und deren Gremien genommen wird.

Dies kann und darf nicht Sinn dieses Gesetzes sein. Alle bisherigen positiven Veränderungen wären somit wirkungslos.

Von Mitgliedern der Arbeitsgruppe wurde leider im Nachhinein die erfolgte Beteiligung als kritisch angesehen, da eine Einigung nicht wirklich erzielt wurde. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit im Februar 2015 eingestellt. „Weitere Sitzungen und eine entsprechende Entscheidungsbefugnis wären notwendig gewesen, um nicht nur den Anschein der Einigung zu erzeugen.“

ver.di nimmt an dieser Stelle auch Bezug auf die **Probleme und Ziel** des Soldatenbeteiligungsgesetzes, welche im Referentenentwurf dargestellt sind.

Der Referentenentwurf spricht von den Anforderungen an das SBG und davon, dass das SBG dem einsatzbezogenen Aufgabenspektrum nicht gerecht wird.

Das SBG wird auch zukünftig keine Veränderung im Auslandseinsatz erfahren. Das Gesetz sah und sieht keine Einschränkung der Einsatzfähigkeit im Auslandseinsatz vor. Darüber hinaus existiert eine Einsatzklausel, welche eine Beteiligung im Ernstfall aussetzt. Forderungen zur Veränderung existieren nicht!

Weiterhin sollen im Rahmen der Attraktivitätssteigerung die Rechte der Vertrauensperson gestärkt werden.

Leider stellen wir auch hierzu fest, dass im vorliegenden Entwurf Vertrauenspersonen in Gremien den Schutz vor Versetzung verlieren. Folge der Versetzung ist mithin auch der Verlust der Mitgliedschaft in diesem Gremium.

Die Darstellung, Stufenvertretungen von Routinefällen zu entlasten, bedeutet in der aktuellen Vorlage, dass Beteiligungsrechte nach dem BPersVG an anderer Stelle (**nicht** durch Vertrauenspersonen und Personalräte) abgearbeitet werden.

Die Anpassung von Gremien an die aktuelle Struktur wird zwischenzeitlich von Vertrauenspersonen als umständlich und bürokratisch gesehen. Der bisherige Entwurf sieht eine doppelte Beteiligung für Gremien vor. Problematisch sind hier Mitbestimmungstatbestände, die von den jeweiligen Gremien unterschiedlich beschieden werden.

Wir stellen leider auch fest, dass keine Sonderregelungen des Bundesnachrichtendienstes abgeschafft werden. Vielmehr entstehen nun Regelungen, die einem Personalrat viele Rechte entziehen. Aus unserer Sicht ist nach Änderung des § 86 BPersVG die Bildung eines Personalrates überflüssig. Ein evtl. künftiger Personalrat hat weniger Rechte und ist ohne eigene Entscheidungsbefugnis z.B. bei der Einladung von Gewerkschaften oder der Einberufung von Personalversammlungen, sind die Aufgaben nach dem BPersVG nicht umzusetzen.

Das Fazit (Lösung) des BMVg sieht hier die Änderung des SBG vor. Darüber hinaus soll auch indirekt in das BPersVG eingegriffen werden.

Die Lösung von ver.di sieht vor, die Rechte nach dem SBG und BPersVG zusammenzuführen. Leider wurde dies bisher mit der Begründung abgelehnt, dass man das BPersVG nicht ändern will.

Eine stringente Änderung und Verbesserung erfolgt unserer Ansicht nach nur auf diesem Weg.

Im Einzelnen bewerten wir wie folgt:

Zu § 3, Wählergruppen, Abs. 2:

Streiche:

„... Vertrauenspersonen und zwei Stellvertreter entsprechend Absatz 1 in dem Wahlbereich, der ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten zugeordnet ist.“

Setze, dass zu lesen ist:

(2) In Universitäten wählen die Studenten **nach der Hochschulordnung**

Begründung:

Alle Universitäten in Deutschland wählen nach der Hochschulordnung. Dies ist bei der Bundeswehr gleichfalls umzusetzen. Die studierenden Soldaten leisten keinen Dienst in einer militärischen Einheit und sind auch keiner Einheit zugeordnet. Gleichfalls haben diese Soldaten keine Erfahrungen mit den Dienststellen der Bundeswehr. Ein anders Recht (SBG) anzuwenden, dass nicht an diese Situation angepasst ist, macht keinen Sinn, da es ja eine deutsche Hochschulordnung gibt, die genau diese Beteiligung vorsieht.

Zu § 3, Wählergruppen, Abs. 7, Satz 2:

Streiche:

„In Ausnahmefällen ist die Bildung von laufbahnübergreifenden Wählergruppen zulässig“

Begründung:

Hierbei ist die Gefahr, dass eine wirkliche Vertretung nicht ernsthaft wahrgenommen wird. Ein Mannschaftsdienstgrad fühlt sich von einem dem Chef nahestehenden Offizier, der gleichzeitig Vertrauensperson ist, nicht wirklich vertreten. Er wird sich diesem Offizier auch erst gar nicht anvertrauen. Das Gesetz sieht aus diesem Grund auch Wahl in den Laufbahngruppen vor.

Zu § 7, Geschäftsführung, Abs. 4, Satz 2 und 3:

Streiche:

„... nach dem Bundesreisekostengesetz...“

Setze, dass zu lesen ist:

(4) Die durch die Tätigkeit der Vertrauensperson entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Sie erhält bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, eine Reisekostenvergütung **in Höhe des angefallenen tatsächlichen Aufwandes**. Für Sprechstunden, Versammlungen und die laufende Geschäftsführung werden ihr im erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf sowie geeignete Aushangmöglichkeiten für Bekanntmachungen in gleicher Weise wie einer Personalvertretung zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Die Verwaltungsseite zweifelt die besonderen Aufgaben einer Vertrauensperson regelmäßig an. Verzögerungen oder Auszahlungsverweigerungen sind häufig Begleiterscheinungen, die mit der

Reiseanzeige für die Vertrauensperson entstehen. Hierdurch wird deutlich klargestellt, dass nicht das Bundesreisekostengesetz mit langen Genehmigungsverfahren die Messlatte für eine Reise oder gar die Aufgabenerfüllung ist. Es wird klargestellt, dass die Aufgabe im Vordergrund steht und die Entscheidung zur Erfüllung beim Ehrenamt (Vertrauensperson) liegt.

Zu § 9, Amtszeit, Absatz 1:

Streiche:

„...vier...“

Setze, dass zu lesen ist:

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Vertrauensperson beträgt zwei (2) Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Vertrauensperson im Amt ist, mit dem Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit dieser Vertrauensperson endet. Schließt sich die Amtszeit der neu zu wählenden Vertrauensperson nicht unmittelbar an, so verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Vertrauenspersonen bis zur Neuwahl, jedoch höchstens um zwei Monate.

Begründung:

Die bisherige Amtszeit hat sich bewährt. Der stete Wechsel von Vorgesetzten und die ständigen Versetzung von Soldaten in andere Einheiten, stellt eine 4 jährige Amtszeit als zu lange dar. Gleichzeitig können Vertrauenspersonen in diesen 4 Jahren keine Ausbildung oder Kommandierung über 3 Monate erhalten. Hier besteht ein Versetzungsschutz. Somit würde sich dieser Schutz negativ auf die weitere Entwicklung von jüngeren Soldaten auswirken. Ständige Nachwahlen würden erfolgen oder jüngere Soldaten würden diese Ehrenämter ablehnen.

Zu § 13 Eintritt des Stellvertreters, Absatz 1:

Streiche in Satz 2:

„...der Vertrauensperson im Sinne des § 9 Absatz 1 ...“

Setze, dass zu lesen ist:

Sind keine stellvertretenden Vertrauenspersonen mehr vorhanden, sind für die Dauer der restlichen Amtszeit zwei Stellvertreter im vereinfachten Wahlverfahren nach zu wählen.

Streiche Satz 3:

„Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die restliche Amtszeit weniger als zwei Monate beträgt.“

Setze dass zu lesen ist:

Eine Nachwahl unterbleibt, wenn ihre Amtszeit weniger als zwei Monate betragen würde.

Begründung:

Weniger Amtsdeutsch und trotzdem verständlich und durchführbar.

Zu § 19, Besondere Pflichten des Disziplinarvorgesetzten, Absatz 1, Satz 1:

Setze, dass zu lesen ist:

Der Disziplinarvorgesetzte hat alle Soldaten unverzüglich nach Diensteintritt und in regelmäßigen Abständen (**min. 1x jährlich**) über die Rechte und Pflichten der Vertrauensperson zu unterrichten.

Zu Absatz 2:

Streiche:

„...nach...“

Setze dass zu lesen ist:

Der Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter unverzüglich **spätestens nach 4 Wochen** ihrer Wahl in ihr Amt einzuweisen.

Begründung:

Eindeutige Vorgabe, um Unklarheiten und falsche Auslegungen zu vermeiden

Zu Absatz 5 (neu):

Setze dass zu lesen ist:

(5) Disziplinarvorgesetzte sind entsprechend ihrer Verantwortung im Umgang mit dem Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG) und der Vertrauenspersonen zu schulen. Hierfür werden Lehrgänge in entsprechender Anzahl bereitgestellt.

Begründung:

Schulungen müssen auch für Vorgesetzte durchgeführt werden. Konflikte entstanden in der Vergangenheit aus der Unwissenheit zur Anwendung des Gesetzes.

Zu § 21, Vorschlagsrecht, Absatz 2:

Streiche:

„...teilt...“

Setze, dass zu lesen ist:

Entspricht der zuständige Disziplinarvorgesetzte einem Vorschlag nicht oder nicht in vollem Umfang, **erörtert** er der Vertrauensperson seine Entscheidung **rechtzeitig** unter Angaben von Gründen.

Begründung:

Stärkung der Beteiligungsrechte, andernfalls ist das Vorschlagsrecht kaum wirkungsvoller als die Anhörung.

Zu § 21, Vorschlagsrecht, Absatz 3:

Setze, dass zu lesen ist:

(3) Im Falle der Ablehnung eines Vorschlags kann die Vertrauensperson ihr Anliegen dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten vortragen. Dieser **setzt** die Ausführung eines Befehls oder einer sonstigen Maßnahme bis zu seiner Entscheidung aus, wenn dem nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

Begründung:

Stärkung der Beteiligungsrechte, da ansonsten keine Unterschiede zur Anhörung erkennbar sind.

Zu § 22, Mitbestimmung, Absatz 3, Satz 1:

Setze, dass zu lesen ist:

Der zuständige Vorgesetzte kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden (**strenger Maßstab**), bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen.

Begründung:

Nicht jede Maßnahme wird zum Schutz der Bundesrepublik Deutschland angeordnet.

Zu § 23, Personalangelegenheiten, Absatz 2, Satz 1:

Streiche:

„Die Anhörung...“

Setze, dass zu lesen ist:

Eine **Beteiligung** der Vertrauensperson nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt bei der **Beantragung**/Genehmigung, deren Widerruf oder der Ablehnung von...

Begründung:

Der Begriff Anhörung wird hier falsch verwendet, da es sich um eine Beteiligung handelt und nicht um eine Wertung der Beteiligung.

Auch bei der Beantragung des Urlaubs können bereits Probleme entstehen, die somit bereits aus der Welt geschafft werden.

Zu § 24, Dienstbetrieb, Absatz 3, Satz 2:

Setze, dass zu lesen ist:

Bei der Anordnung von Wach- und Bereitschaftsdiensten sowie zusätzlichem Dienst und Mehrarbeit ist die Vertrauensperson anzuhören. **Sie hat das Recht Vorschläge zu unterbreiten.**

Begründung:

Das Gesetz wurde geschrieben um Verbesserungen in der Beteiligung zu erreichen. Das Vorschlagsrecht muss hier Anwendung finden. Die Vertrauenspersonen arbeiten die Pläne der Wachsoldaten im normalen Dienstablauf aus. Somit versucht der Chef mit der Vertrauensperson Konflikten im Alltag aus dem Weg zu gehen.

Zu § 24, Dienstbetrieb, Nr. 5:

Streiche:

„... in Höhe von mehr als 500 Euro...“

Setze, dass zu lesen ist:

(5) der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen Soldaten, sofern dieser der Beteiligung der Vertrauensperson zustimmt,

Begründung:

Alle Ersatzansprüche gegen Soldaten sind in der Akte zu führen. Derlei Einträge sind immer von Bedeutung z.B. bei der Beförderung oder bei Versetzungen. Meist wird die Höhe des Ersatzanspruchs erst nach der Aburteilung festgesetzt. Die Vertrauensperson muss unabhängig vom Betrag beteiligt werden.

Zu § 25, Betreuung und Fürsorge, Absatz 1:

Setze, dass zu lesen ist:

(1) Der Disziplinarvorgesetzte beruft **seine oder** eine von der zuständigen Versammlung der Vertrauenspersonen nach § 32 benannte Vertrauensperson zum ständigen Mitglied solcher Ausschüsse, die der Dienstherr zur Erfüllung seiner Fürsorgepflicht eingerichtet hat.

Begründung:

Die Rechte der Betreuung und Fürsorge sind nicht immer an die Vertrauenspersonenversammlung (VPV) des Bataillons, Regiments oder Geschwaders gebunden!

Zu § 25, Betreuung und Fürsorge, Absatz 3, Nr. 1:

Setze, dass zu lesen ist:

Entscheidungen über die Verwendung von Mitteln aus Gemeinschaftskassen, **Rückführung von Geldern bei der Teilnahme an örtlichen Energiesparmaßnahmen usw.**

Begründung:

Dieses Recht hat die Vertrauensperson schon seit ca. 10 Jahren. Das Soldatenbeteiligungsgesetz wurde allerdings diesbezüglich nicht angepasst.

Zu § 25, Betreuung und Fürsorge, Absatz 4:

Streiche:

(4) Bei der Gestaltung der dienstlichen Unterkünfte, ist die Vertrauensperson anzuhören.

Setze, dass zu lesen ist:

(4) Bei der Gestaltung der dienstlichen Unterkünfte **hat** die Vertrauensperson ein **Vorschlagsrecht**.

Begründung:

Unterkünfte sind nach Dienst Rückzugsbereiche für Soldaten. Ausgestaltungen werden meist mit der Vertrauensperson im Kameradenbereich besprochen. Nur wer sich wohl fühlt leistet bereitwillig Dienst. Um Konflikten aus dem Weg zu gehen ist hier das Vorschlagsrecht geboten.

Zu § 26, Berufsförderung, Absatz 3 (neu):

Setze, dass zu lesen ist:

(3) Die Vertrauensperson hat im Bereich der allgemeinen Berufsförderungsmaßnahmen, die während der Dienstzeit geplant oder durchgeführt werden sollen, ein Vorschlagsrecht.

Begründung:

Ohne den Absatz 3 tritt hier eine Verschlechterung der Beteiligungsrechte ein. Allgemeine Vorschläge zur Berufsförderung müssen von der Vertrauensperson vorgebracht werden können.

Zu § 27, Ahndung von Dienstvergehen, Absatz 1:

Streiche:

„...zustimmt.“

Setze, dass zu lesen ist:

(1) Will der Disziplinarvorgesetzte Disziplinarmaßnahmen verhängen, ist die Vertrauensperson durch ihn oder einen von ihm beauftragten Offizier vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß anzuhören, sofern der Soldat **nicht widerspricht**.

Zu § 27, Ahndung von Dienstvergehen, Absatz 2:

Streiche:

„...zustimmt.“

Setze, dass zu lesen ist:

(2) Beabsichtigt die Einleitungsbehörde, gegen einen Soldaten ein gerichtliches Disziplinarverfahren einzuleiten, ist die Vertrauensperson durch diese oder die von ihr bestimmten Stelle zur Person des Soldaten und zum Sachverhalt anzuhören, sofern der Soldat **nicht widerspricht**.

Begründung:

Der Beschuldigte soll nicht noch extra einen Antrag stellen müssen, um von der Vertrauensperson (VP) vertreten zu werden. Somit entsteht ein Automatismus (Fürsorge), der ansonsten schnell vom Beschuldigten vergessen wird.

Zu § 29, Auszeichnungen und Vergabe leistungsbezogener Elemente der Besoldung, Absatz 2:

Streiche:

„ Absatz 1 ist entsprechende anzuwenden... “

Setze, dass zu lesen ist:

(2) Bei der Vergabe von leistungsbezogenen Elementen der Besoldung an **Soldaten hat die Vertrauensperson ein Vorschlagsrecht**.

Begründung:

Die Anhörung ist keine wirkliche Verbesserung der Rechte. Ein Vorschlagsrecht garantiert insoweit eine gleichmäßigere Verteilung von leistungsbezogenen Elementen. Die Erfahrungen der letzten Jahre hat die Prämienzahlungen in negatives Licht gerückt. Die Erweiterung der Beteiligung verringert den Anschein der Begünstigung.

Zu § 32, Versammlungen der Vertrauenspersonen des Verbandes, des Kasernenbereichs und des Standortes, Absatz 7:

Setze, dass zu lesen ist:

(7) Die Bestimmungen der §§ **2**, 8 und 14 gelten entsprechend für die Sprecher der Versammlungen der Vertrauenspersonen der Verbände. Die Bestimmungen der §§ **2**, 7, 9 und 13, des § 14 Absatz 1 sowie der §§ 15 bis 17 gelten entsprechend für alle Mitglieder der Versammlungen der Vertrauenspersonen. Die Versammlungen werden beteiligt nach den §§ 18, 20 bis 22, 24, 25 und **26**.

Begründung:

Gerade der Schutz und die Zusammenarbeit (Grundsätze) sind auch für die Versammlung sowie deren Sprecher der Versammlung notwendig. Da hier ein allgemeines Vorschlagsrecht zum Berufsförderungsdienst (BfD) besteht, ist die Versammlung auch aufgerufen, Vorschläge der allgemeinen Art zu unterbreiten.

Zu § 33, Sprecher, Absatz 2 (neu):

Setze, dass zu lesen ist:

(2) Für die Wahl zum Sprecher oder Stellvertreter sind §§ 9, 10, 11, 12, 13 und 14 sinngemäß anzuwenden.

Begründung:

Die Aufgaben einer Vertrauensperson auf Verbandsebene unterscheiden sich von der Aufgabe einer Vertrauensperson in der Dienststelle. Auch die Wahl und somit die Amtszeit sind damit nicht deckungsgleich mit der Amtsperiode einer Vertrauensperson in der Dienststelle. Die Aufnahme des Absatzes stellt eine Schutzfunktion für die Sprecher einer VPV dar. Damit ist auch die Amtszeit geregelt.

Zu Absatz 2:

Setze:

Neue Absatznummern

Begründung:

Alle weiteren Absätze verschieben sich um eine Nummer nach hinten!

Zu Absatz 3:

Setze, dass zu lesen ist:

(4) § 11 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Disziplinarvorgesetzten der Führer des Verbandes, der Kasernenkommandant oder der Standortälteste antragsberechtigt ist. Eine Abberufung oder ein Antrag zur Abberufung kann nur für die Aufgaben des Verbandes (Sprecher VPV) erfolgen.

Begründung:

Die Aufgaben eines Sprecher VPV und der einer Vertrauensperson in der Dienststelle unterscheiden sich. Ein Antrag auf Abberufen auf Ebene der VPV wird gem. Gesetz durch andere Personen vorgenommen als durch den Disziplinarvorgesetzten in der Dienststelle. Der Satz verdeutlicht die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Ebenen.

Zu § 34, Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Absatz 2, Satz 2:

Streiche:

„Hierbei werden die Mitglieder nicht mitgezählt die an einer Teilnahme verhindert sind, weil ihre Einheit oder Dienststelle zum Zeitpunkt der Versammlung ortsabwesend ist.“

Setze, dass zu lesen ist:

(2) Die Versammlung der Vertrauenspersonen ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Begründung:

Wenn ein Verband zum überwiegenden Teil abwesend ist, machen Beschlüsse der VPV keinen Sinn. Warum sollte also dieser Satz umgesetzt oder zur Wirkung kommen? In der Vergangenheit gab es hiermit keine Probleme.

Zu Absatz 4:

Setze, dass zu lesen ist:

(4) Die Versammlung der Vertrauenspersonen kann ergänzende Regelungen in einer Geschäftsordnung treffen, die sie mit der **absoluten** Mehrheit der Stimmen der Mitglieder beschließt.

Begründung:

Eine Geschäftsordnung ist zu Beginn einer VPV festzulegen und zwar mit der Mehrheit der Mitglieder.

Zu § 35, Bildung von Vertrauenspersonenausschüssen, Absatz 4:

Streiche:

„... haben elf (Heer), sieben (Streitkräftebasis und Luftwaffe) und fünf (Marine und Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr) Mitglieder.“

Setze, dass zu lesen ist:

(4) Die Vertrauenspersonenausschüsse der 5 militärischen Organisationsbereiche **bestehen aus jeweils elf Mitgliedern.**

Begründung:

Die Arbeit unterscheidet sich nicht durch den Organisationsbereich. Die Marine oder die Sanität hat deshalb nicht weniger Aufgaben zu erledigen wie beispielsweise das Heer. Eine Festlegung auf 5 oder 7 Angehörige des VPA hat sich in der bisherigen Vergangenheit als impraktikabel und als nicht demokratisch gezeigt. Bei Abwesenheiten von 2 oder 3 Personen ist so ein Gremium nicht mehr Repräsentativ und auch nicht arbeitsfähig nach diesem Gesetz. Die Mindestzahl für arbeitsfähige Gremien liegt bei 11 Mitgliedern. Um Ernsthaft arbeiten zu können muss die Mindestzahl bei elf Mitgliedern liegen.

Zu § 35a, Wahl der Vertrauenspersonenausschüsse, Absatz 2, letzter Satz:

Setze, dass zu lesen ist, als letzter Satz:

Darüber hinaus sind alle Soldaten der jeweils gewählten Listen, beim jeweiligen Bezirkspersonalrat wählbar.

Begründung:

Das bisherige Konstrukt, dass jedes Gremium (Vertrauenspersonengremien, Bezirkspersonalräte) alle Vorgänge mitbestimmt, ist nicht gesetzeskonform. Ein Bezirkspersonalrat hat nicht das Recht reine Soldatenangelegenheiten mitzubestimmen. Umgekehrt hat auch der Vertrauenspersonenausschuss nicht das Recht in reinen zivilen Angelegenheiten mitzubestimmen. Hier werden die gesetzlichen Bestimmungen des BPersVG verbogen. Eine Änderung, wie vorgeschlagen, ist notwendig (siehe auch § 52(4) SBG).

Zu § 36, Amtszeit, Rechtsstellung der Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse, Absatz 1, letzter Satz:

Setze, dass zu lesen ist:

Die Wahlen zu den Vertrauenspersonenausschüssen der mil. Organisationsbereiche finden parallel zur Wahl des Gesamtvertrauenspersonenausschusses statt.

Begründung:

Der Aufwand einer erneuten Wahl nimmt zuviel Ressourcen in Anspruch. Synergieeffekte entstehen durch die Nutzung der erstellten Daten (Anzahl der Vertrauenspersonen, Berufen von Wahlvorständen usw.) sowohl für den VPA als auch für den GVPA. Die Erhebung wird nur alle 4 Jahren benötigt.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes ist sicherzustellen, dass auf dieser Grundlage die Vertrauenspersonenausschüsse der Org-Bereiche erstmals neu zu wählen sind!

Zu Absatz 2, Nr. 2:

Streiche:

„...Vertrauenspersonenausschuss...“

Setze, dass zu lesen ist:

mit dem Ende der Amtszeit des Gesamtvertrauenspersonenausschusses,

Begründung:

Damit ist gewährleistet, dass die Änderung des Absatz 1 auch durchgeführt wird.

Zu Absatz 2, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7:

Streiche:

„5. durch Versetzung aus dem jeweiligen Organisationsbereich,
6. durch Versetzung zu einer Dienststelle, in der Soldaten zum Personalrat wählen,
7. zu dem Zeitpunkt, in dem die Soldaten der Dienststelle nicht mehr Vertrauenspersonen, sondern zum Personalrat wählen... „

Setze, dass zu lesen ist:

Nr. 8 wird zu Nr. 5

Begründung:

In der Vergangenheit haben die Vertrauenspersonen alle Mitglieder des GVPA wählen können (Persönlichkeitswahl). Beschwerden oder fehlende Qualität der Arbeit war nicht festzustellen. Es waren sowohl Vertrauenspersonen als auch Mitglieder des GVPA wählbar. Die Grundsätze nach §§ 14 Abs. (1) und 15 Abs. (1) wurden eingehalten. Sollten diese Aufzählungen beibehalten werden entstehen klare Nachteile für Vertrauenspersonen, die sich erstmalig aufstellen lassen. Viele lassen sich dann nicht mehr aufstellen oder arbeiten dann entsprechen weniger „Unabhängig“ wie es das Gesetz aber nun mal vorsieht. Eine Einflussnahme des Dienstgebers ist dann nicht mehr ausgeschlossen (z.B. durch Versetzungen)!

Zu § 36, Amtszeit, Rechtsstellung der Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse, Absatz 4:

Setze, dass zu lesen ist:

(4) Auf Antrag des Bundesministeriums der Verteidigung oder mindestens eines Viertels der **direkt** gewählten Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses kann das Bundesverwaltungsgericht ein Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses abberufen, wegen ...

Begründung:

Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Ersatzmitglieder die Wahl aus Unkenntnis über den Sachverhalt, beeinflusst.

Zu Absatz 6:

Setze, dass zu lesen ist:

(6) Auf die Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse finden die §§ **2, 12, 13 Abs.1, 2 und 4, 14, 15 Absatz 1** und 16 entsprechende Anwendung.

Begründung:

Die Grundsätze (Unfallschutz, Zusammenarbeit mit dem Dienstherrn usw.) sowie das Eintreten der eigens für den Vertrauenspersonenausschuss gewählten Vertreter, sind anderweitig nicht geregelt. Hiermit ergibt sich Klarheit.

Zu § 37, Arbeit der Vertrauenspersonenausschüsse, Absatz 1, letzter Satz:

Streiche:

„...oder den Erlass von Rechtsverordnungen.“

Setze, dass zu lesen ist:

Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf die Vorbereitung von Gesetzen.

Begründung:

Die Rechtsverordnung wird ohne Beteiligung des Bundestages, **nur** vom BMVg erlassen. An dieser Stelle wird das System der Gremien durchbrochen und eine Einflussnahme oder Kontrolle erfolgt vor der Veröffentlichung nicht. Eine Beteiligung ist im Hinblick auf die bisherige Arbeitsqualität sinnvoll. Meist gilt hier die Anhörung, die sowieso die schwächste Form der Beteiligung darstellt.

Es handelt sich hierbei gleichfalls um eine Grundsatzregelung in Erlassform, die der Beteiligung unterliegt. Sie sind Gesetzen nachgeordnet, wie Erlasse.

Zu § 37, Arbeit der Vertrauenspersonenausschüsse, Absatz 3:

Streiche:

„...soweit sie solche vorbereiten.“

Setze, dass zu lesen ist:

(3) Erhebungen mittels Fragebogen sind Grundsatzregelungen im Sinne der Absätze 1 und 2 gleichgestellt.

Begründung:

Fragebogen werden immer erstellt um Lösungen oder Veränderungen zu belegen. Somit sind immer Veränderungen von Erlassen vorgesehen.

Zu Absatz 5:

Streiche:

„(5) Absatz 4 findet entsprechende Anwendung, wenn...“

„...kommt mit der Maßgabe, dass der Schlichtungsausschuss aus je zwei Vertretern des Kommandos und des Vertrauenspersonenausschusses sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der einvernehmlich berufen wird, besteht.“

Setze, dass zu lesen ist:

(5) Kommt zwischen dem Kommando eines militärischen Organisationsbereichs und dem bei ihm gebildeten Vertrauenspersonenausschuss keine Einigung zustande, **wird der Sachverhalt im GVPA behandelt. Der Ansprechpartner zum jeweiligen Sachverhalt ist sowohl der jeweilige Org-Bereich als auch bei Uneinigkeit das BMVg.**

Begründung:

Das Gesetz wird zur Stärkung und Verbesserung der Rechte von Vertrauenspersonen angepasst. Die Zwischenstufen (Vertrauenspersonenausschüsse) wurden als Ebenen eingeführt. Ebenen erfüllen Ihren Zweck, wenn diese mit dem nächst höherem Gremium eine gewisse Verknüpfung erfahren. Dies gilt im Übrigen auch für die Kommandos, die auch eine gewisse Verknüpfung zum BMVg haben. Im BPersVG ist dies bereits erkannt.

Zu § 38, Pflichten der Dienststellen, Absatz 4:

Setze, dass zu lesen ist:

(4) Das Bundesministerium der Verteidigung sowie die Dienststellen stellen die jeweiligen Sprecher und gegebenenfalls weitere Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse von ihrer dienstlichen Tätigkeit frei, soweit es zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Begründung:

Das BMVg ist keine Dienststelle und muss somit einzeln aufgeführt werden. Andernfalls erfolgt keine Freistellung des Sprechers GVPA.

Zu § 39, Nachrücken, Ersatzmitglied, Absatz 1, letzter Satz:

Setze, dass zu lesen ist:

Im Vertrauenspersonenausschuss rückt der Bewerber mit der nächstniedrigen Stimmenanzahl aus der Laufbahngruppe nach.

Begründung:

Ein laufbahnübergreifendes Nachrücken bei den Vertrauenspersonenausschüssen, nach dem Gusto und in Abhängigkeit des jeweiligen Sprechers, ist somit nicht möglich.

Zu § 40, Geschäftsführung, Absatz 5:

Setze, dass zu lesen ist:

(5) Jeder Vertrauenspersonenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

Begründung:

Eine ständige Änderung der Geschäftsordnung ist somit ausgeschlossen. Die Geschäftsordnung ist von einer Mehrheit der Mitglieder zu tragen, deshalb muss zumindest 1 Mal in 4 Jahren eine absolute Mehrheit gefordert sein.

Zu § 45, Kosten, Geschäftsbedarf, Fortbildung, Absatz 2:

Streiche:

„...Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.“

Setze, dass zu lesen ist:

(2) Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse erhalten für Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütung in Höhe des angefallenen Aufwandes. Die Feststellung trifft die Vertrauensperson.

Begründung:

Bisher ergaben sich bei der Abrechnung immer wieder Probleme für Mitglieder aus Vertrauenspersonenausschüssen. Die Anwendung der Anlehnung an das BRKG erforderte für viele Vertrauenspersonen umfassende Begründungen über die Einladung hinaus. Die Folge waren viele Streitigkeiten (Gerichts- und Beschwerdeverfahren) und die Verweigerung von einigen Vertrauenspersonen an der jeweiligen Sitzung teilzunehmen. Eine Klarstellung ist deshalb hier erforderlich.

Zu § 45, Kosten, Geschäftsbedarf, Fortbildung, Absatz 4:

Setze, dass zu lesen ist:

(4) **Das Bundesministerium der Verteidigung sowie** die Dienststellen haben die Ausbildung aller Mitglieder der jeweiligen Vertrauenspersonenausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unverzüglich nach ihrer Wahl zu veranlassen.

Begründung:

Das BMVg ist keine Dienststelle.

Zu § 46, Beteiligung bei Verschlussachen, Satz 2:

Streiche:

„...bis zu drei...“

Setze, dass zu lesen ist:

In den Vertrauenspersonenausschüssen der militärischen Organisationsbereiche hat der VS-Ausschuss **mindestens drei** Mitglieder.

Begründung:

Die Sicherheit und der Umgang mit Verschlussachen (VS-Material) machen es notwendig mindestens drei Mitglieder des VS-Ausschusses zu benennen.

Zu § 49, Personalvertretung der Soldaten, Absatz 2

Streiche:

„...bei zusätzlicher Berücksichtigung der Soldaten...“

Setze, dass zu lesen ist:

(2) In Dienststellen und Einrichtungen nach Absatz 1 wählen Beschäftigte im Sinne des § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes und Soldaten abweichend von § 12 Absatz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes eine Personalvertretung, soweit die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes erfüllt sind. Anderenfalls erfolgt eine Zuteilung zu einer benachbarten Dienststelle nach § 12 Absatz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

Begründung:

Soldaten sind keine Beschäftigten im Sinne des BPersVG §4 und gem. Satz 1 dieses Absatzes. Darüber hinaus sind Wahlberechtigte vor der Wahl zu identifizieren. Diese können nach dem BPersVG nur Beschäftigte im Sinne des § 4 BPersVG sein. Dies bedeutet dass nach dem BPersVG zuerst die nötige Anzahl Beschäftigter (also 5 Beamte oder Arbeitnehmer) vorhanden sein müssen um einen Personalrat zu bilden!

Bleibt es dabei, das Soldaten einen Zivilisten benötigen um Beschäftigte nach dem BPersVG zu werden ist klar, dass das BPersVG durch das SBG ausgehebelt wird.

Die Bundeswehr hat unterhalb des Ministeriums **1.974 Wechselstellen**, die wahlweise von **zivilem oder militärischem** Personal besetzt werden. Mit der Passage ist immer neu zu wählen, wenn der einzige Zivilist in der Dienststelle umgesetzt / versetzt wird.

Zu § 49, Personalvertretung der Soldaten Absatz 6:

Streiche ersatzlos:

„(6) Soldaten, die einer Einheit angehören, deren Aufgabe die Unterstützung eines Stabes ist, wählen abweichend von § 3 Absatz 1 keine Vertrauenspersonen in der Einheit, sondern zum Personalrat des Stabes, sofern dieser Stab eine Dienststelle nach Absatz 1 ist und die Soldaten ständig in diesem Stab eingesetzt sind.“

Begründung:

Die Definition einer Einheit, um Vertrauenspersonen zu wählen, ist gefasst. Dieser Absatz wird definiert um aus Teilen einer Einheit, die eine personalratsfähige Dienststelle unterstützt, Personalratsfähigkeit herzustellen. Soldaten wählen in Ihrer Einheit. Teile herauszulösen nur zum Zweck der Personalratsfähigkeit sind nicht statthaft. Die Einheit hat eine Aufgabe und wählt entsprechend zum SBG oder BPersVG. Andere Definitionen oder Aufteilungen sind irreführend. Ansonsten sind diese Soldaten kommandiert oder versetzt zu diesem Stab. Stellewahrheit / Stellenklarheit!!!

Zu § 51, Wahl und Rechtsstellung der Soldatenvertreter, Absatz 2:

Streiche:

„(2) Die §§ 16 bis 18 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind mit Ausnahme des § 17 Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Entfallen in Personalräten, die auch Soldaten nach § 49 Absatz 1 vertreten, auf die Beamten und Arbeitnehmer weniger Sitze, als ihnen nach § 16 des Bundespersonalvertretungsgesetzes zustünden, erhöht sich die Zahl ihrer Sitze bis zu dieser Zahl; die Zahl der Soldatenvertreter erhöht sich um die gleiche Zahl. Wenn eine Gruppe mindestens ebenso viele Beschäftigte zählt wie alle anderen Gruppen zusammen (§ 17 Abs. 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes), stehen dieser Gruppe weitere Sitze in der Weise zu, dass sie mindestens ebenso viele Vertreter erhält wie alle anderen Gruppen zusammen.“

Begründung:

ver.di hat hierzu bereits einige Vorschläge an das BMVg abgegeben. Die Vorschläge wurden nicht weiter erörtert. Nach dieser Passage werden die Rechte der zivilen Beschäftigten durch die Begrenzung der Sitze im Personalrat auf 31 begrenzt. Es ist darüber hinaus zu erkennen, dass nur die Größen der Personalvertretungen begrenzt werden sollen ohne einen richtigen Maßstab für die Gruppen untereinander zu finden.

Setze, dass zu lesen ist:

(2) Die §§ 16 bis 18 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind mit Ausnahme des § 17 Absatz 5 entsprechend anzuwenden und gelten mit der Maßgabe, dass sich die in § 16 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl der Sitze bei Personalräten, die auch Soldaten nach § 49 Abs. 1 vertreten, um ein Drittel erhöht. Entfallen nach der vorstehenden Regelung auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter weniger Sitze, als ihnen nach § 16 des

Bundespersönalvertretungsgesetzes zustünden, erhöht sich die Zahl ihrer Sitze bis zu dieser Zahl. Die Zahl der Soldatenvertreter erhöht sich um die gleiche Zahl bis maximal der Stärke, der stärksten Gruppe des Gremiums.

Begründung:

Sollte man sich nicht einigen, diese Passage zu übernehmen (Sitzverhältnis Soldaten – zivile Beschäftigte), fordern wir die Beibehaltung der bisherigen Regelung, da diese seit Jahren Anwendung findet und entsprechend erprobt ist.

Zu § 51, Wahl und Rechtsstellung der Soldatenvertreter Absatz 3:

Setze, dass zu lesen ist:

3) Die §§ 46, 47 Absatz 2 sowie 91 des Bundespersönalvertretungsgesetzes sind anzuwenden. §§ 7, 8, 14, 17 und 19 Abs. 4 gelten für Soldatenvertreter entsprechend.

Begründung:

Trotz der §§ 46 und 47 des BPersVG sind die Spezifika der Geschäftsführung und den Schutz der Vertrauensperson aufzunehmen. Siehe auch § 52 Abs. 1.

Zu § 51, Wahl und Rechtsstellung der Soldatenvertreter Absatz 5 (neu):

Setze, dass zu lesen ist:

(5) Soldaten, die im Ausland Dienst leisten, sind zur Wahl des Personalrats ihrer Auslandsdienststelle wahlberechtigt und wählbar. Sie haben dasselbe Wahlrecht zum Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Verteidigung.

Begründung:

Bisher werden diese Soldaten nicht berücksichtigt.

Zu § 52, Angelegenheiten der Soldaten, Absatz 4:

Streiche ersatzlos:

„(4) In Angelegenheiten im Sinne von § 37 Absatz 2, von denen nur Soldaten betroffen sind, werden in den militärischen Organisationsbereichen neben den Vertrauenspersonenausschüssen auch die dort gebildeten Bezirkspersonalräte beteiligt.“

Begründung:

Eine Beteiligung durch den BPR ist in reinen Soldatenangelegenheiten nicht nötig, wenn die Änderungen zur Wahl der Vertrauenspersonenausschüssen, wie vorgeschlagen, durchgeführt wird. Somit ist eine reine Beteiligung im jeweils zuständigen Gremium möglich.

Keine Vermischung oder Beeinflussung zwischen BPersVG und SBG!

Zu § 52, Angelegenheiten der Soldaten Absatz 5:

Streiche:

„...jeweilige Bezirkspersonalrat...“

Setze, dass zu lesen ist:

(5) Ist in einem Organisationsbereich ein Vertrauenspersonenausschuss nach § 35 Absatz 3 nicht gebildet, nimmt der **Gesamtvertrauenspersonenausschuss** in Angelegenheiten, die nur Soldaten betreffen, die Aufgaben eines Vertrauenspersonenausschusses wahr. § 37 Absatz 5 dieses Gesetzes und § 32 Absatz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Begründung:

Der GVPA ist das oberste Gremium der Vertrauenspersonen, die auf denselben Rechten beruhen, wie der VPA. Somit ist es nur sinnvoll auch die Rechte des VPA auf den GVPA zu übertragen. In der Vergangenheit wurden diese Rechte in den Org-Bereichen innerhalb des GVPA übernommen. Warum etwas neues Erfinden und unterschiedliche Rechte und Zuständigkeiten vermischen.

Zu § 54, Übergangsvorschriften, Absatz 2, letzter Satz:

Setze, dass zu lesen ist:

Die Einleitung einer Wahl findet mit der Benennung des Wahlvorstandes statt.

Begründung:

Bekanntermaßen bricht nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Streitigkeit über die Einleitung der Wahl statt. Somit ist die Eindeutigkeit dieses Gesetzes sichergestellt.

Stellungnahme zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG)

Zu § 86, Bundesnachrichtendienst, Nr. 11:

Streiche:
Nr. 11 gesamt

Setze, dass zu lesen ist:

11. Der § 79 Absatz 2 ist nicht anzuwenden. Die Vorschriften über eine Beteiligung von Vertretern oder Beauftragten der Gewerkschaften sind -bei entsprechender Sicherheitsüberprüfung in Abstimmung mit dem Leiter des Bundesnachrichtendienstes - zulässig. Der Leiter des Bundesnachrichtendienstes kann bestimmen, dass Beauftragte der Gewerkschaften zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zugelassen sein müssen.

Begründung:

Nach einer Überprüfung zu sicherheitsempfindlichen Themen, muss es möglich sein, die Gewerkschaft auf Wunsch zuzulassen.

Uns stellt sich die Frage, warum eine Personalratsfähigkeit / Rechte für Personalräte verhindert werden soll. Es wurde suggeriert, dass eine Änderung mit einer Verbesserung einhergeht.

Zu § 92, Absatz 2:

Streiche:
„...die Beteiligung durch einen bei der für die Entscheidung zuständigen Stelle eingerichteten Ausschuss ausgeübt, ...“

Setze, dass zu lesen ist:

2. Bei innerdienstlichen oder sozialen Angelegenheiten, die Liegenschaften eines Dienstortes betreffen, wird zur Vorbereitung von Entscheidungen nach § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 5 mit Wirkung evtl. für andere Dienststellen Ausschüsse gebildet, so hat die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ausschuss und einem Mitglied der Stufenvertretung bei der nächsthöheren, den genannten Dienststellen übergeordneten Dienststelle zu beraten. Dieses Mitglied ist von der Stufenvertretung zu benennen. Weitere Teilnehmer des Ausschusses sind aus den örtlichen Beteiligungsgremien zu bestimmen. Der Ausschuss bereitet Beschlüsse zur Entscheidung für den Standort vor, soweit ein solcher Ausschuss gebildet worden ist und die gesetzlich zuständigen Beteiligungsgremien zugestimmt haben. Die Aufgaben und Befugnisse des Dienststellenleiters werden in diesen Fällen durch die für die Entscheidung zuständige Stelle wahrgenommen. Kommt im Beteiligungsverfahren eine Einigung nicht zustande, richtet sich das weitere Verfahren nach § 69 Absatz 3 und 4 oder § 72 Absatz 4 und 5.

Begründung:

Hier wird von Gesetzgeber versucht Beteiligungsrechte weg von Personalräten, hin zu Vorgesetzten, zu verschieben. Verringerung von Beteiligungsrechten nach dem bisherigen BPerVG.

Mit unserer Änderung werden Ausschüsse gebildet an denen die Beteiligungsgremien vor Ort beteiligt werden. Somit ist gewährleistet, dass die Beteiligung auch dort stattfindet wo sie entsteht. Unklarheiten können sofort geklärt werden. Im Falle der Uneinigkeit wird die Einigung eine Stufe höher erzielt. Nach diesem Beispiel wird auch ein legaler Ausschuss gebildet, der auch nach dem BPersVG Bestand hat.

Abschließende Feststellung:

ver.di wurde vor und während der Mitarbeit am SBG versichert, dass keine Veränderungen im BPersVG – auch indirekt - vorgenommen werden.
Das SBG hält hier für eine Änderung des BPersVG her!